

---

**06/2013****Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg****04.09.2013**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 25. Juni 2013	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 02. September 2013	6

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 25. Juni 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 18.12.2008 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik an der BTU vom 29. Juni 2005 (Abl. 23/2005), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 04. August 2006 (12/2006), wird wie folgt geändert:

**1. § 31 Absatz 4 Satz 1** „Die in Anlage 1 aufgeführte Stundentafel...“ wird geändert in „Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan...“.

**2. § 31 Absatz 6** wird erweitert und in zwei Sätze unterteilt. „<sup>1</sup>Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. <sup>2</sup>Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.“

**3. § 31 Absatz 8** wird gelöscht und die Regelungen werden in den neuen § 33 Absatz 1 integriert.

**4. § 33** „Studienkommission und Studienberatung“ wird zu § 35.

**5. § 35** „Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit“ und § 31 Absatz 8 werden zu § 33 „Bachelor-Arbeit“ und wie folgt überarbeitet:

(1) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. <sup>3</sup>Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Verfahrenstechnik behandelt eine Thematik aus der Verfahrenstechnik bzw. mit engem Bezug zur Verfahrenstechnik. <sup>2</sup>Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche, die in die Lehre des Studienganges Verfahrenstechnik eingebunden sind. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

**6. Im neuen § 35** „Studienkommission und Studienberatung“ Absatz 1 wird der erste Anstrich wie folgt geändert:

- „die notwendigen Lehrangebote überwacht,“

Der dritte Anstrich wird geändert zu:

- „das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,“

**7. § 36** wird umbenannt in „Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ und wie folgt überarbeitet:

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 in den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienordnung vom 29. Juni 2005 (Amtsblatt 23/2005) und die Änderungssatzung vom 04. August 2006 (Amtsblatt 12/2006) treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Auf Antrag ist den Studierenden dieser

Prüfungs- und Studienordnung ein Wechsel in die neue Ordnung möglich.

(3) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

8. Das Verzeichnis der Anlagen wird gelöscht. Die Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis aufgeführt.

9. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

### Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule allgemein	P/WP	KP						Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI	
<b>Mathematik</b>								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
<b>Naturwissenschaften</b>								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>								
Technische Mechanik 1 - Statik und Festigkeitslehre	P	6						Prü
Einführung in die Konstruktionslehre	P		4					Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P			4				Prü
Programmieren in Octave	P			6				Prü
Strömungslehre	P				6			Prü
Regelungstechnik	P					6		Prü
<b>Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>								
Wirtschaftswissenschaften <sup>*,**</sup> Rechtswissenschaften <sup>*,**</sup>	WP						6	Prü
Fachübergreifendes Studium <sup>*</sup>	WP						6	Prü

\*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot an Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Bereiche.

\*\* : 6 KP aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und/oder der Rechtswissenschaften.

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	KP						Prü/SL
<b>Fachspezifische Vertiefungen Verfahrenstechnik</b>								
		I	II	III	IV	V	VI	
Stoffwandlungstechnologien / Exkursionen	P	4						SL
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Anlagentechnik I	P			6				Prü
Grenzflächenphänomene	P				6			Prü
Thermische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Chemische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Aufbereitungstechnik	P				6			Prü
Prozess- und Anlagensicherheit	P					6		Prü
Prozesssystemtechnik	P					6		Prü
Schwerpunktmodul VT I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul VT II	WP						6	Prü
<b>Industriefachpraktikum (8 Wochen)</b>	P					6		SL
<b>Bachelor-Arbeit (6. Semester)</b>	P						12	Prü
<b>Teilsommen pro Semester</b>		28	28	34	30	30	30	
<b>Summe Kreditpunkte</b>		<b>180</b>						

**Legende:** **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul, **KP** für Kreditpunkte

**10. Anlage 2** wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

### **Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte**

Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule Verfahrenstechnik (VT) mit insgesamt 12 Kreditpunkten. Die nachfolgende Auswahlliste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden. Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

<b>Schwerpunktmodule Verfahrenstechnik</b>		
<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>KP</b>	<b>Prü</b>
Apparatetechnik I	6	Prü
Energieverfahrenstechnik	6	Prü
Gasreinigung / Staubabscheiden	6	Prü
Auslegung von Gas-Solid Reaktoren	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 06. März 2013, der Stellungnahme des Senates vom 06. Juni 2013, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. Juni 2013 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Juni 2013.

Cottbus, den 25. Juni 2013

Walther Ch. Zimmerli  
 Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
 Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik vom 25. Juni 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 02. September 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 02. September 2013

Dr. Birger Hendriks  
Gründungsbeauftragter der Brandenburgischen  
Technischen Universität Cottbus–Senftenberg

## Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik vom 02. September 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 18.12.2008 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

Präambel.....	6
I. Allgemeine Bestimmungen .....	6
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	7
§ 28 Geltungsbereich .....	7
§ 29 Ziel des Studiums.....	7
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	7
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	7
§ 32 Industriepraktikum .....	7
§ 33 Bachelor-Arbeit .....	8
§ 34 Freiversuch .....	8
§ 35 Studienkommission und Studienberatung.....	8
§ 36 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	8

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen.....	9
Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte .....	11
Anlage 3: Praktikumsordnung .....	11

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

<sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden.

<sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) Das Ausbildungsziel des Studiums wird durch die Grundlagen, Methoden und Anwendungsbeispiele der Verfahrenstechnik geprägt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die technischen Prinzipien der Verfahrenstechnik und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vermitteln. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme der Verfahrenstechnik zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(3) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit ermöglichen.

(4) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes der Verfahrenstechnik bilden die Basis für weitere Studien in entsprechenden verfahrenstechnischen Master-Studiengängen, eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### § 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Verfahrenstechnik umfasst 180 Kreditpunkte und ist eingeteilt in

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) <sup>1</sup>In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. <sup>2</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. <sup>3</sup>Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. <sup>2</sup>Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.

(4) <sup>1</sup>Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. <sup>2</sup>Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) <sup>1</sup>Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. <sup>2</sup>Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) <sup>1</sup>Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. <sup>2</sup>Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.

(7) <sup>1</sup>Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. <sup>2</sup>Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

### § 32 Industriepraktikum

(1) <sup>1</sup>Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik liegt. <sup>2</sup>Die Lage des Industriepraktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) <sup>1</sup>Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Mit dem bestätigten Industrie-

praktikum werden Kreditpunkte erworben. <sup>3</sup>Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

### § 33 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. <sup>3</sup>Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Verfahrenstechnik behandelt eine Thematik aus der Verfahrenstechnik bzw. mit engem Bezug zur Verfahrenstechnik. <sup>2</sup>Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche, die in die Lehre des Studienganges Verfahrenstechnik eingebunden sind. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

### § 34 Freiversuch

(1) <sup>1</sup>Eine der in der Regelstudienzeit bestanden Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

### § 35 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- die notwendigen Lehrangebote überwacht,

- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

### § 36 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 in den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienordnung vom 29. Juni 2005 (Amtsblatt 23/2005) und die Änderungssatzung vom 04. August 2006 (Amtsblatt 12/2006) treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Auf Antrag ist den Studierenden dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Wechsel in die neue Ordnung möglich.

(3) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.



## Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule allgemein	P/WP	KP						Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI	
<b>Mathematik</b>								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
<b>Naturwissenschaften</b>								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>								
Technische Mechanik 1 – Statik und Festigkeitslehre	P	6						Prü
Einführung in die Konstruktionslehre	P		4					Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P			4				Prü
Programmieren in Octave	P			6				Prü
Strömungslehre	P				6			Prü
Regelungstechnik	P					6		Prü
<b>Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</b>								
Wirtschaftswissenschaften <sup>*,**</sup> Rechtswissenschaften <sup>*,**</sup>	WP						6	Prü
Fachübergreifendes Studium <sup>*</sup>	WP						6	Prü

\*: Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot an Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Bereiche.

\*\* : 6 KP aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und/oder der Rechtswissenschaften.

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	KP						Prü/SL
<b>Fachspezifische Vertiefungen Verfahrenstechnik</b>								
		I	II	III	IV	V	VI	
Stoffwandlungstechnologien / Exkursionen	P	4						SL
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Anlagentechnik I	P			6				Prü
Grenzflächenphänomene	P				6			Prü
Thermische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Chemische Verfahrenstechnik	P				6			Prü
Aufbereitungstechnik	P				6			Prü
Prozess- und Anlagensicherheit	P					6		Prü
Prozesssystemtechnik	P					6		Prü
Schwerpunktmodul VT I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul VT II	WP						6	Prü
<b>Industriefachpraktikum (8 Wochen)</b>	P					6		SL
<b>Bachelor-Arbeit (6. Semester)</b>	P						12	Prü
<b>Teilsummen pro Semester</b>		28	28	34	30	30	30	
<b>Summe Kreditpunkte</b>		<b>180</b>						

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul, **KP** für Kreditpunkte

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule Verfahrenstechnik (VT) mit insgesamt 12 Kreditpunkten. Die nachfolgende Auswahlliste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden. Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

<b>Schwerpunktmodule Verfahrenstechnik</b>		
<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>KP</b>	<b>Prü</b>
Apparatetechnik I	6	Prü
Energieverfahrenstechnik	6	Prü
Gasreinigung / Staubabscheiden	6	Prü
Auslegung von Gas-Solid Reaktoren	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

## Anlage 3: Praktikumsordnung

### § 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, den Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) <sup>1</sup>Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. <sup>2</sup>Für Ausnahmeregelungen findet § 3 dieser Ordnung Anwendung.

### § 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) <sup>1</sup>Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen. <sup>2</sup>Teilpraktika von weniger als vier Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil prakti-

sche Grundkenntnisse erhalten. <sup>3</sup>Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung von Fachbegriffen beziehen. <sup>4</sup>Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, spezielle Tätigkeiten im Wehr- oder im Zivildienst können nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten Absatz 2 entsprechen.

(4) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Praktikumsobmanns.

### § 3 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Praktikumsobmann und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

### § 4 Vermittlung und Beratung

<sup>1</sup>Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in

eigener Verantwortung der Studierenden. <sup>2</sup>Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeitsagenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. <sup>3</sup>Die Praktikumsstelle der Universität und der Praktikumsobmann vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

## § 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Praktikumsunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) <sup>1</sup>Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. <sup>2</sup>Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
- Praktikumsbericht,

- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der Praktikumsobmann entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Praktikumsobmann kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom Praktikumsobmann im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

## § 6 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) <sup>1</sup>Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. <sup>2</sup>Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.